

# AMTSBLATT

## FÜR DIE STADT LÜBBENAU/SPREEWALD

Jahrgang 19

Lübbenau/Spreewald, Sonnabend, den 16. Mai 2009

Nummer 09

**Impressum:**

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald Kirchplatz 1,  
03222 Lübbenau/Spreewald,  
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister;

- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck Linus Wittich KG,  
An den Steinenden 10, in 04916 Herzberg, Telefon: (0 35 35)4 89 - 0;  
- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im  
Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt.

Der Bezug ist zum Abonnementspreis von 57,16 € vom Verlag + Druck Linus  
Wittich KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg möglich.  
Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald,  
Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Satzung der Stadt Lübbenau/Spreewald zur Verleihung und Beendigung eines Ehrenbürgerrechtes  | Seite 2 |
| 2. Öffentliche Mahnung der Stadtkasse   | Seite 2 |
| 3. Bekanntmachung über die Durchführung eines wasserwirtschaftlichen Feldversuches im Rahmen der Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens „Bau einer Kahnladestelle mit Gewässeranbindung an den Lehder Graben im Ortsteil Lehde der Stadt Lübbenau/Spreewald“ einschließlich der Einrichtung von Grundwassermessstellen | Seite 3 |

## Satzung der Stadt Lübbenau/Spreewald zur Verleihung und Beendigung eines Ehrenbürgerrechtes

Auf der Grundlage der §§ 3 und 26 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 wird durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald die Satzung zur Verleihung und Beendigung eines Ehrenbürgerrechtes erlassen.

### § 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Lübbenau/Spreewald kann natürliche und juristische Personen, die sich durch besondere Leistungen im politischen, kulturellen, sportlichen, religiösen, wirtschaftlichen, sozialen oder sonstigen öffentlichen Bereichen um das Wohl der Stadt Lübbenau/Spreewald und ihrer Einwohner verdient gemacht haben, auf verschiedene Art und Weise ehren.

(2) Die Stadt Lübbenau/Spreewald verleiht in Anerkennung und Würdigung von besonderen Leistungen und Verdiensten das Ehrenbürgerrecht.

(3) Die Stadt Lübbenau/Spreewald ehrt Altersjubilare.

### § 2 Ehrenbürgerrecht

(1) Die Stadt Lübbenau/Spreewald kann Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Es ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Lübbenau/Spreewald zu vergeben hat. Zum Ehrenbürger können nur lebende natürliche Personen ernannt werden.

(2) Die Ernennung zum Ehrenbürger erfolgt auf der Grundlage eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald durch den Bürgermeister und den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung. Vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung hat der Hauptausschuss sich mit der Aufgabe zu befassen.

(3) Besondere Rechte und Pflichten sind mit der Ernennung zum Ehrenbürger nicht verbunden.

(4) Die Ehrenbürger tragen sich in das Goldene Buch der Stadt Lübbenau/Spreewald ein. Das Ehrenbürgerrecht soll in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Dem Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes auszuhändigen.

### § 3 Antrags- und Beschlussverfahren

(1) Die Ehrung kann von jedermann, z. B. Organisationen, Vereinen, dem Bürgermeister, den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung sowie der Ortsbeiräte oder Einzelpersonen, vorgeschlagen werden.

(2) Die Vorschläge sind in Form eines Antrages mit einer Darstellung der Verdienste der zu Ehrenden bei der Stadt Lübbenau/Spreewald einzureichen.

(3) Die Vorschläge werden sodann dem Hauptausschuss zugeleitet. Der Hauptausschuss prüft die Anträge und gibt eine Empfehlung an die Stadtverordnetenversammlung mit der Maßgabe ab, ob und ggf. welche Ehrung vorzunehmen ist.

(4) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet endgültig über die Ehrung. Für die Verleihung einer Ehrung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich.

(5) Das gesamte Verfahren wird nichtöffentlich geführt.

### § 4 Zuständigkeit, Form der Verleihung

Für die Verleihung ist die Stadtverordnetenversammlung zuständig. Die Verleihung ist von dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Bürgermeister in einer öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vorzunehmen.

### § 5 Aberkennung

(1) Eine bereits verliehene Ehrung kann aberkannt werden, wenn sich der Geehrte als unwürdig für die Ehrung erweist. Dies ist insbesondere der Fall bei rechtskräftiger strafrechtlicher Verurteilung, bei Aberkennung der Fähigkeit öffentliche Ämter zu bekleiden, oder die Stadt Lübbenau/Spreewald wird durch sein Verhalten grob geschädigt. Das Gleiche gilt, wenn ein solches Verhalten nachträglich bekannt wird. Der Geehrte ist zuvor anzuhören, soweit die Anhörung nach den Umständen des Einzelfalles geboten und möglich ist.

(2) Für das Verfahren der Aberkennung gelten die Regelungen des § 4 sinngemäß.

### § 6 Ehrung von Altersjubilaren

(1) Als Altersjubilare im Sinne der vorliegenden Ehrenordnung gelten die Vollendung des 80., 85., 90., und danach jedes weitere Lebensjahr.

Anlässlich des	80. Lebensjahres,
	85. Lebensjahres,
	90. Lebensjahres

und danach zu jedem weiteren Lebensjahr erhalten die Jubilare eine Glückwunschkarte des Bürgermeisters der Stadt Lübbenau/Spreewald.

Anlässlich des 100. Geburtstages erhalten die Altersjubilare, zusätzlich zum Glückwunschsreiben, persönliche Glückwünsche durch den Bürgermeister oder von seinem Stellvertreter.

### § 7 Schlussbestimmungen

Weitere Ehrungen können in besonderen Fällen von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen werden.

### § 8 Inkrafttreten

Die Ehrenordnung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 07.05.2009

gez. *Helmut Wenzel*

*Bürgermeister*

## Öffentliche Mahnung

Die Stadtkasse Lübbenau/Spreewald macht darauf aufmerksam, **dass zum 15. Mai 2009**

- Grundsteuern A und B
- Hundesteuern und
- Gewerbesteuvorauszahlungen

**für das II. Quartal 2009 fällig waren.**

**Die Abgabepflichtigen, die mit der Entrichtung der genannten Steuern und Gebühren im Rückstand sind, werden hierdurch öffentlich gemahnt.**

Die am 15. Mai 2009 fällig gewordenen Abgaben werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens nach den landesrechtlichen Bestimmungen zwangsweise eingezogen.

Wird eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist nach § 240 der Abgabenordnung für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten. Dabei ist auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren Betrag abzurunden.

**Für diese öffentliche Steuermahnung wird keine Gebühr erhoben.** Wird jedoch wegen der gleichen Forderung eine persönliche Mahnung schriftlich wiederholt, ist diese gemäß § 1 der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg gebührenpflichtig.

Lübbenau/Spreewald, 16. Mai 2009

*Stadtkasse*

## Bekanntmachung

### über die Durchführung eines wasserwirtschaftlichen Feldversuches im Rahmen der Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens „Bau einer Kahnladestelle mit Gewässeranbindung an den Lehder Graben im Ortsteil Lehde der Stadt Lübbenau/Spreewald“ einschließlich der Einrichtung von Grundwassermessstellen

Die Stadt Lübbenau/Spreewald plant die Errichtung eines öffentlichen Parkplatzes und einer Kahnladestelle im Ortsteil Lehde. Für eine durchgängige Befahrbarkeit mit Kähnen bis zur Kahnladestelle ist die Verlegung der bestehenden Stauanlage im Fließ Doninka erforderlich.

Da von der veränderten Stauhaltung ein Einfluss auf angrenzende Flächen zu vermuten ist, wird im Rahmen der Durchführung der Prüfung der Umweltverträglichkeit von Juni bis August dieses Jahres von der Stadt Lübbenau/Spreewald in Abstimmung und unter Einbeziehung des Wasser- und Bodenverbandes Oberland Calau ein wasserwirtschaftlicher Feldversuch durchgeführt. Der Feldversuch soll zur Abschätzung der Auswirkungen auf angrenzende Flächen und zur Ermittlung des betroffenen Raumes infolge der veränderten Stauhaltung dienen.

Während des Feldversuches sollen die Grundwasserstände in den angrenzenden Flächen beobachtet und gemessen werden. Dafür ist die Einrichtung von Grundwassermessstellen vorgesehen. Die Messstellen bestehen aus 2 Zoll starken Filterrohren (Tiefe 3,0 m) mit Verschlusskappe. Die Grundwassermessstellen werden im Mai 2009 errichtet und eingerichtet. Im September 2009 erfolgt der Rückbau.

Um die Auswirkungen der veränderten Stauhaltung auf die angrenzenden Flächen zu erfassen, erfolgt eine Kartierung der Vegetation und der Wasserstände während des Feldversuches.

Das Untersuchungsgebiet für die Umweltverträglichkeitsprüfung, der Verlauf der Doninka, der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01/1/08 sowie die etwaige Lage der Grundwassermessstellen sind im nachstehenden Übersichtsplan gekennzeichnet.

Die vom Feldversuch betroffenen Bereiche befinden sich innerhalb des Untersuchungsgebietes für die Umweltverträglichkeitsprüfung und liegen voraussichtlich im engeren Bereich um die Doninka. Die konkrete Betroffenheit ergibt der Versuch. Der Wasserstand im nördlichen Bereich der Doninka wird schrittweise erhöht und in seinen Auswirkungen kontrolliert.

Eigentümer bzw. Nutzer der Flächen im Bereich des Feldversuches (insbesondere unmittelbar an die Doninka angrenzende Flächen) werden gebeten, sich bei Beobachtung von Veränderungen auf den Grundstücken mit dem für die wasserbauliche Planung verantwortlichen Ingenieurbüro in Verbindung zu setzen: Ingenieurbüro PROKON, Beratung und Bauplanung GmbH, Gewerbeparkstraße 19, 03099 Kolkwitz, Ansprechpartner: Herr Hagen, Tel. 0 35 5/4 94 84 25 oder Sekretariat 03 55/4 94 84 10 oder 15.

Lübbenau/Spreewald, den 05.05.2009  
*Helmut Wenzel*  
 Bürgermeister



